



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 24. November 2014

15774/14

EJUSTICE 118
JUSTCIV 301
COPEN 296
JAI 910

VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV/Rat

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur Nachhaltigkeit von E-CODEX

I. Einleitung

1. Die E-Justiz ist ein Instrument zur Entwicklung politischer Maßnahmen, mit dem der Zugang zu juristischen Informationen derzeit vereinfacht und verbessert wird und grenzüberschreitende Rechtsverfahren digitalisiert werden. Ferner soll sie den Justizbehörden ermöglichen, im Rahmen verschiedener bestehender EU-Verfahren elektronische Kommunikationsmittel zu nutzen. Die E-Justiz ist ein spezieller unabhängiger Bereich im Rahmen des E-Government, der die justizielle Zusammenarbeit auf EU-Ebene verstärken soll; sie ist jedoch nicht auf ein bestimmtes Rechtsgebiet beschränkt – vielmehr handelt es sich um einen horizontalen Bereich, der alle Rechtsgebiete des Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechts, die einen grenzüberschreitenden Bezug haben, umfasst.
2. Das breit angelegte Pilotprojekt E-CODEX wurde im Rahmen des mehrjährigen Aktionsplans für die europäische E-Justiz (2009-2013)¹ eingeleitet und sollte, wie im Aktionsplan erläutert, ausschließlich der Verwirklichung bestimmter darin vorgesehener Funktionen der europäischen E-Justiz dienen, insbesondere der Einrichtung papierloser Gerichtsverfahren und einer papierlosen Kommunikation zwischen Justizbehörden.

¹ ABl. C 75/2009, S. 01.

3. Das mit Mitteln aus dem EU-Haushalt kofinanzierte E-CODEX-Projekt läuft Ende 2016 aus.
4. Die Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) hat die im Rahmen des E-CODEX-Projekts erzielten Fortschritte aufmerksam verfolgt und in der Strategie für die europäische E-Justiz (2014-2018)¹ und dem anschließenden Aktionsplan 2014-2018² darauf hingewiesen, dass die Nachhaltigkeit der erzielten Ergebnisse von größter Bedeutung ist.
5. Gemäß diesem zweiten mehrjährigen Aktionsplan für die europäische E-Justiz (2009-2013), der im Juni 2014 angenommen wurde, soll weiter ausgelotet werden, wie die Konsolidierung der Ergebnisse des E-CODEX-Projekts in Form einer geeigneten Governance-Struktur aussehen könnte³, um die langfristige Nachhaltigkeit der im Rahmen des Projekts entwickelten technischen Lösungen zu gewährleisten.
6. Die Gruppe „E-Recht“ (E-Justiz) hat in der zweiten Jahreshälfte 2014 die Möglichkeiten geprüft, eine realisierbare Lösung für diese Frage zu finden.

II. Entwicklungen auf europäischer Ebene

a) E-SENS und Fazilität "Connecting Europe"

7. Seit April 2013 hat die Kommission über das Programm zur Unterstützung der IKT-Politik des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation ein neues, breit angelegtes Pilotprojekt mit dem Titel "E-SENS" kofinanziert, das eine umfassende digitale Infrastruktur zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Dienstleistungen in der EU entwickeln wird. E-SENS stützt sich auf frühere, breit angelegte Pilotprojekte, wie z.B. E-CODEX, und hat zum Ziel, auf der Grundlage gemeinsamer, bereichsübergreifender Standards interoperable technische Lösungen, insbesondere für E-Delivery, E-Identity, E-Signature und E-Documents, zur Verfügung zu stellen.

¹ ABl. C 376/2013, S. 06.

² ABl. C 182/2014, S. 02.

³ ABl. 2014/C 182/02, Nr. 43

8. Zugleich sind auch Einsatz und Betrieb digitaler Diensteinfrastrukturen ("Digital Service Infrastructures", DSI) für E-Identity, E-Signature und E-Delivery wichtige Elemente der Fazilität „Connecting Europe“ ("Connecting Europe Facility", CEF), einem Finanzierungsprogramm der Kommission, das darauf abzielt, Projekte von gemeinsamem Interesse für den Einsatz und Betrieb von digitalen Diensteinfrastrukturen zu fördern¹. Die im Rahmen von E-CODEX entwickelten Lösungen werden sowohl in Bezug auf E-SENS als auch auf die Fazilität (CEF) geprüft und berücksichtigt.

b) Konkrete Projekte im Bereich der E-Justiz

9. Die Betreuung von Pilotprojekten, die im Rahmen von E-CODEX bereits entwickelt wurden und angelaufen sind, kann nicht durch das E-SENS-Projekt finanziert werden. Zudem wird es in Zukunft erforderlich sein, weiter an der Entwicklung neuer Verbindungen zwischen dezentralisierten einzelstaatlichen Systemen und/oder spezifischen technischen Anwendungen auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Justiz zu arbeiten, um die E-Justiz in der Praxis Realität werden zu lassen².
10. Die genannten Bemühungen könnten zwar dazu beitragen, eine angemessene Lösung für die Pflege der Ergebnisse des E-CODEX-Projekts zu finden, doch scheint es trotzdem erforderlich, eine geeignete Struktur für Governance und Pflege sowohl in Bezug auf die bislang erzielten Ergebnisse als auch ihre künftige Weiterentwicklung sowie für langfristig zu entwickelnde Lösungen zu finden.
11. Ziel wäre es, eine stabile Struktur für Governance und Pflege mit der Aufgabe zu betrauen, unter Berücksichtigung zweier zeitlicher Perspektiven die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen:
- a) kurzfristig: Maßnahmen betreffend die Nachhaltigkeit des E-CODEX-Projekts nach dessen Auslaufen (Mai 2016)
- b) langfristig: Maßnahmen für den Einsatz von E-Justiz bei der Einrichtung papierloser Gerichtsverfahren und der papierlosen Kommunikation zwischen den Justizbehörden auf europäischer Ebene³; dazu gehört auch die Entwicklung spezieller IT-gestützter Lösungen für den Rechtsbereich auf der Grundlage von Leitlinien der Mitgliedstaaten und unter umfassender Zusammenarbeit mit der Kommission.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1316/2013

² Die Kommission hat darauf hingewiesen, dass das CEF-Programm die Möglichkeit bieten könnte, derzeit im Aufbau befindliche Bausteine – wie die im Rahmen von E-CODEX entwickelten – 2015 für die Kernplattform oder die Infrastrukturen der Mitgliedstaaten zu unterstützen.

³ Von E-CODEX unterstützter Bereich.

III. Mögliche Optionen für die künftige Governance und Nachhaltigkeit von E-CODEX

12. Die Gruppe „E-Recht“ (E-Justiz) hat die folgenden drei Optionen ins Auge gefasst:

Option 1:

13. Die Kommission könnte ersucht werden, die Verantwortung für die von einigen Mitgliedstaaten in Betracht gezogene kontinuierliche Pflege der E-CODEX-Lösungen zu übernehmen.

Option 2:

14. Eine zweite Option bestünde darin, die Verantwortung einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu übertragen. Vergleichbare Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass eine solche Vorgehensweise strukturelle, organisatorische und technische Schwierigkeiten aufwerfen und sich als nicht praktikabel erweisen könnte.

Option 3:

15. Eine dritte Möglichkeit wäre, eine bestehende, unabhängige EU-Agentur mit den genannten Aufgaben zu betrauen.

16. Bei den Beratungen der Gruppe „E-Recht“ (E-Justiz) sahen mehrere Mitgliedstaaten eine geeignetere kurzfristige Lösung darin, eine bestehende EU-Agentur mit der Pflege und operativen Verwaltung von E-CODEX zu betrauen. Langfristig sollten künftige, spezielle IT-gestützte Lösungen für die E-Justiz dann unter der politischen Leitung der Mitgliedstaaten und der Kommission entwickelt werden. Einige Delegationen waren der Auffassung, dass als vorübergehende Alternative die Kommission nach dem Auslaufen des E-CODEX-Projekts im Jahr 2016 kurzfristig die Verantwortung für die Pflege von E-CODEX-Lösungen übernehmen könnte.

17. In jedem Fall müssen im Hinblick auf eine künftige langfristige Lösung für den E-Justiz-Betrieb in der EU die in der Strategie für die europäische E-Justiz (2014-2018) festgelegten Grundsätze beachtet werden. Zu diesen Grundsätzen gehören Freiwilligkeit, Dezentralisierung, Interoperabilität und Unabhängigkeit der Justiz. Die genannten Grundsätze sollten auf allen Ebenen – auch auf technischer und auf Leitungsebene – Berücksichtigung finden und mit angemessenen Garantien für die Datenverarbeitung einhergehen. Zugleich sollten die Interessen derjenigen Mitgliedstaaten, die sich derzeit nicht am E-CODEX beteiligen, in geeigneter Weise berücksichtigt werden.
18. Gleiches sollte der Grundsatz beachtet werden, nach dem Mitgliedstaaten gestattet wird, die Tätigkeiten im Hinblick darauf zu überwachen, Vorgaben für die Arbeit in diesem Bereich zu machen und sich in Zusammenarbeit mit der Kommission an der Entscheidungsfindung zu beteiligen. Die Beteiligung am Verwaltungsrat einer bestehenden EU-Agentur, die die Verantwortung für die Nachhaltigkeit von E-CODEX übernehmen würde, ist eine wichtige Frage, die eingehender erörtert werden muss.

IV. Rechtsinstrument

19. Zu beachten ist, dass in dem Fall, dass eine EU-Agentur kurzfristig die Verantwortung für den gesamten Lebenszyklus der Entwicklung und operativen Verwaltung der E-CODEX-Lösungen und, nach sorgfältiger Prüfung, langfristig für den gesamten Lebenszyklus der Entwicklung und operativen Verwaltung der Interoperabilität von dezentralisierten IT-Systemen im Bereich der E-Justiz im Allgemeinen übernimmt, ein entsprechendes, von der Kommission vorzulegendes Rechtsinstrument erforderlich wäre.

V. Fazit

20. Die Gruppe "E-Recht" (E-Justiz) ersucht den AStV/Rat,

- a) zu bestätigen, dass ein nachhaltiger Rahmen – in Bezug auf den gesamten Lebenszyklus der Entwicklung und operativen Verwaltung – für die im Zusammenhang mit dem breit angelegten E-CODEX-Projekt entwickelten technischen Lösungen und langfristig für die Einführung papierloser Gerichtsverfahren und der papierlosen Kommunikation zwischen den Justizbehörden im Bereich der E-Justiz¹ geschaffen werden muss, wobei die Grundsätze der Freiwilligkeit, Dezentralisierung, Interoperabilität und Unabhängigkeit der Justiz beachtet und die Interessen der Mitgliedstaaten, die sich derzeit nicht am E-CODEX-Projekt beteiligen, berücksichtigt werden müssen;
- b) die Kommission zu ersuchen, ihre internen Überlegungen abzuschließen und dem Rat Lösungen vorzulegen, die kurzfristig auf die Nachhaltigkeit des E-CODEX-Projekts sowie langfristig auf die zu den Aspekte abstellen, die die künftige Governance der E-Justiz auf EU-Ebene betreffen, einschließlich der Möglichkeit, eine bestehende EU-Agentur heranzuziehen.²

¹ Von E-CODEX unterstützter Bereich.

² Angesichts der Tatsache, dass die Verhandlungen über ein solches Instrument zeitaufwändig sind und dass das E-CODEX-Projekt Ende Mai 2016 ausläuft, sollten die ersten Schritte so bald wie möglich eingeleitet werden.